



OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE
2. Senat für Bußgeldsachen

2 Ss 244/06
31 OWi 84 Js 7014/06

Bußgeldsache gegen

1. H. J. B.

2. F.B. und B.

vertreten durch W. B.

wegen Verstoßes gegen das AÜG

Beschluss vom 22. November 2007

1. Die Revision der Betroffenen Firma B. und B. GmbH gegen das Urteil des Amtsgerichts L. vom 10. Juli 2006 wird kostenpflichtig (§§ 46 Abs. 1 OWiG, 473 Abs. 1 StPO) als unzulässig verworfen.

2.

- a) Das Verfahren gegen den Betroffenen H.J. B.- 31 OWi 84 Js 7014/06 - wird wegen eines Verfahrenshindernisses eingestellt.
- b) Die Kosten des Verfahrens fallen der Staatskasse zur Last (§§ 46 Abs. 1 OWiG, 467 Abs. 1 StPO). Es wird davon abgesehen, die notwendigen Auslagen des Betroffenen der Staatskasse aufzuerlegen (§§ 46 Abs. 1 OWiG, 467 Abs. 3 Nr. 2 StPO).

3. Die Einstellung des Verfahrens wird auf die Mitbetroffene Firma B. und B. GmbH - 31 OWi 84 Js 7014/06 - erstreckt.

Gründe:

Mit Urteil vom 10.7.2006 hat das Amtsgericht L. den Betroffenen H.-J. B. wegen fahrlässigen Verstoßes gegen Art. 1 § 16 Abs. 1 Nr. 1 a i.V.m. Art. 1 § 1 Abs. 1 AÜG (illegale Entleiherung von Arbeitnehmern) zu einer Geldbuße von 1000 € und die Firma B. und B. GmbH, vertreten durch W. B., wegen fahrlässigen Verstoßes gegen die genannten Vorschriften i.V.m. § 30 Abs. 1 OWiG zu einer Geldbuße von 1500 € verurteilt.

1. Die zulässige Rechtsbeschwerde des Verurteilten H.-J. B. führt zur Einstellung des Verfahrens gem. §§ 46 Abs. 1 OWiG, 206a StPO.

Gegen den Betroffenen war mit Bußgeldbescheid des Hauptzollamtes L. vom 18.1.2006 wegen eines vorsätzlichen Verstoßes gegen das AÜG eine Geldbuße von 2500 € verhängt worden. Demgegenüber hat das Amtsgericht mit dem angegriffenen Urteil den Betroffenen auf seinen Einspruch hin nur wegen fahrlässiger illegaler Entleiherung von Arbeitnehmern verurteilt. Die fahrlässige Begehung der am 20.10.2003 beendeten Ordnungswidrigkeit war zu diesem Zeitpunkt jedoch verjährt.

Die nach § 31 Abs. 2 OWiG maßgebliche Frist richtet sich nach der Höhe der abstrakten Bußgeldandrohung. Bei fahrlässig begangenen Ordnungswidrigkeiten ist dabei § 17 Abs. 2 OWiG in Betracht zu ziehen mit der Folge, dass fahrlässige Handlungen aufgrund der Halbierung des Höchstmaßes der angedrohten Geldbuße einer kürzeren Verjährung unterliegen können (BayObLGSt 1999, 109 m.w.Nachw.). So ist es hier. Die Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 1 Nr. 1a AÜG ist mit einer Geldbuße von 25.000 € im Höchstmaß bedroht, bei fahrlässiger Begehungsweise wegen der Vorschrift des § 17 Abs. 2 OWiG mithin mit 12.500 €. Damit unterliegt sie im letztgenannten Fall der zweijährigen Verjährung nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 OWiG, weshalb die verfahrensgegenständliche Ordnungswidrigkeit mit dem 19.10.2005 verjährt war. Die Durchsuchungsanordnung vom 11.11.2005 (§ 33 Abs. 1 Nr. 4 OWiG), die zudem den Verdacht

einer anderen Ordnungswidrigkeit betraf, konnte damit ebensowenig verjährungsunterbrechende Wirkung entfalten wie die Erstvernehmung des Betroffenen (§ 33 Abs. 1 Nr. 4 OWiG) am 6.12.2005. Ist dem Betroffenen eine vorsätzliche Begehung nicht nachzuweisen und die Fahrlässigkeitstat inzwischen verjährt, so ist das Verfahren einzustellen (Göhler-König, § 31 OWiG Rn 6; Rebmann/Roth/Herrmann zu § 31 OWiG Rn 10).

Infolge der Einstellung wegen eines Verfahrenshindernisses fallen die Kosten des Verfahrens insoweit der Staatskasse zur Last (§§ 46 Abs. 1 OWiG, 467 Abs. 1 StPO). Allerdings hat der Senat nach §§ 46 Abs. 1 OWiG, 467 Abs. 3 Nr. 2 StPO davon abgesehen, die notwendigen Auslagen des Betroffenen der Staatskasse aufzuerlegen, weil die Verurteilung durch das Amtsgericht im Rechtsbeschwerdeverfahren keiner Beanstandung unterlag.

2. Dagegen war die Rechtsbeschwerde der durch W. B. vertretenen Betroffenen Firma B. und B. GmbH gegen das angegriffene Urteil des Amtsgerichts L. mit der Kostenfolge der §§ 46 Abs. 1 OWiG, 473 Abs. 1 StPO als unzulässig zu verwerfen, da die Revisionsbegründung entgegen der Formvorschrift der §§ 79 Abs. 3 OWiG, 345 Abs. 2 StPO nicht durch einen von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schriftsatz oder zu Protokoll der Geschäftsstelle vorgenommen wurde. Soweit auch hinsichtlich dieser Ordnungswidrigkeit Verfolgungsverjährung eingetreten war, konnte diese als ein vor Erlass des erstinstanzlichen Urteils eingetretenes Verfahrenshindernis wegen Unzulässigkeit der Rechtsbeschwerde keine Berücksichtigung finden (vgl. Meyer-Goßner, Strafprozessordnung, 50. Aufl., zu § 346 Rn 11).

3. Da der Senat das Verfahren gegen den Betroffenen H.-J. B. aber wegen Verfolgungsverjährung nach §§ 46 Abs. 1 OWiG, 206a StPO eingestellt hat, war dieser Beschluss gem. §§ 79 Abs. 3 OWiG, 357 StPO auf das Verfahren gegen die Betroffene Firma B. und B. GmbH, der im gleichlautenden Bußgeldbescheid vom 17.1.2006 der selbe Verstoß gegen das AÜG zur Last gelegt wor-

den war, hinsichtlich derer das Amtsgericht aber ebenfalls nur auf eine Fahrlässigkeitstat erkannt hat, zu erstrecken (BGHSt 34, 208).

Richterin am Oberlandesgericht

(We.)